

Ratsleitung GGR

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Änderung der Verordnung über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollverordnung) mit einem
1. Nachtrag (Zuständigkeit für Stelleneinreihungen der Mitarbeitenden der Finanzkontrolle)

Anträge:

1. Die Verordnung über die Finanzkontrolle vom 15. April 2013 wird mit einem 1. Nachtrag wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 lautet neu:
«Die Stelleneinreihung erfolgt auf Antrag der Leitung der Finanzkontrolle und nach Anhörung der Funktionsbewertungskommission durch die Ratsleitung des Grossen Gemeinderates.»
2. Die Änderung gemäss Ziff. 1 tritt auf den 1. Juni 2017 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet die Ratsleitung des Grossen Gemeinderates über die Inkraftsetzung.

Weisung:

1. Ausgangslage

Die Ratsleitung kann gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 4. der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bei Gegenständen «im eigenen Wirkungsbereich» selbständig Antrag an den Rat stellen. Die Finanzkontrolle ist administrativ der Ratsleitung des Grossen Gemeinderates zugeordnet (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Finanzkontrolle vom 15. April 2013 [Finanzkontrollverordnung]) und von der Verwaltung unabhängig. Bei der vorliegenden Änderung geht es materiell zudem nur um die Zuständigkeit bei der Einstufung von Mitarbeitenden der Finanzkontrolle in eine Lohnklasse. Damit ist der Wirkungsbereich des Parlaments betroffen und die Ratsleitung ist ermächtigt, die vorliegende Änderung der Finanzkontrollverordnung selbständig zu beantragen.

Mit Erlass der neuen Finanzkontrollverordnung vom 15. April 2013 ging die Kompetenz zur Wahl der Leitung der Finanzkontrolle vom Stadtrat auf den Grossen Gemeinderat über (§ 3 Abs. 2 Finanzkontrollverordnung). Demgegenüber wurde im Rahmen der damaligen Revision die Bestimmung, wonach für die Stelleneinreihung der Mitarbeitenden der Finanzkontrolle der Stadtrat zuständig ist, unverändert beibehalten. Die Ratsleitung ist der Ansicht, dass es ein Versehen war, die Kompetenz für Stelleneinreihungen des Personals der Finanzkontrolle beim Stadtrat zu belassen. Die Finanzkontrolle wurde im Jahr 2013 von der Verwaltung unabhängig und ist seither administrativ der Ratsleitung des Grossen Gemeinderates zugeordnet. Das Parlament wählt die Leitung der Finanzkontrolle und entscheidet im Rahmen der Finanzkontrollverordnung über die Stelleneinreihung der Leiterin oder des Leiters (§ 3

Abs. 2, 7 und 8 Finanzkontrollverordnung). Dementsprechend ist es folgerichtig, dass nicht mehr der Stadtrat, sondern neu die Ratsleitung über Stelleneinreichungen des Personals der Finanzkontrolle entscheidet.

2. Neue Zuständigkeit für die Einreichung der Mitarbeitenden der Finanzkontrolle

Die aktuelle Bestimmung in § 3 Abs. 4 der Finanzkontrollverordnung lautet wie folgt: «Die Stelleneinreichung erfolgt auf Antrag der Leitung der Finanzkontrolle durch den Stadtrat.». Mit dem vorliegenden 1. Nachtrag zur Finanzkontrollverordnung soll festgelegt werden, dass neu die Ratsleitung für Stelleneinreichungen des Personals der Finanzkontrolle zuständig ist. An der Kompetenz zur Einreichung der Leitung der Finanzkontrolle ändert sich dagegen nichts. Hierfür bleibt nach wie vor der Grosse Gemeinderat zuständig.

Stelleneinreichungen des Personals erfolgen wie bisher auf Antrag der Leitung der Finanzkontrolle. Letztere stellt der Ratsleitung einen begründeten Antrag zur Einstufung zu. Die Ratsleitung hört anschliessend die städtische Funktionsbewertungskommission an, die in der Regel bei Einreichungsanträgen der Departemente eine Empfehlung abgibt (§ 25^{bis} Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 9. Juni 1999).

3. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieser 1. Nachtrag zur Finanzkontrollverordnung tritt auf den 1. Juni 2017 in Kraft. Falls ein Rechtsmittel oder ein Referendum gegen den Entscheid des Grossen Gemeinderates ergriffen wird, entscheidet die Ratsleitung über die Inkraftsetzung.

Die Berichterstattung vor dem Grossen Gemeinderat ist der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates übertragen.

Für die Ratsleitung

Die Präsidentin:

Ch. Leupi

Der Ratsschreiber:

M. Bernhard